

Satzung des Vereins

The Clansmen

– e.V. –



Satzung

des Vereins für schottische Kultur
„The Clansmen“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „The Clansmen“ e.V. Er hat seinen Sitz in Uetze und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein wurde am 12.03.2009 in Uetze errichtet.

§ 2 Vereinszweck

Zwecke des Vereins „The Clansmen“ e.V. sind es,

- die schottische Kultur mit ihren vielfältigen Traditionen in Uetze und Umgebung zu verbreiten und zu pflegen und die Völkerverständigung zu fördern,
- das Werk und das Wirken des schottischen Dichters Robert Burns bekannt zu machen,
- die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen oder Kultureinrichtungen des In- und Auslandes, insbesondere Schottlands, zu pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2009.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Die aktive Mitgliedschaft wird erworben, wenn der Vorstand über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag positiv entscheidet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Aufnahme von Ehrenmitgliedern oder fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder) beschließen, insbesondere sofern sich natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftlich erklärten Austritt, gerichtet an den Vorstand (die Kündigungsfrist beträgt drei Monate),
 - durch Ausschluss aus dem Verein wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. (Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.)
 - mit dem Tod des Mitglieds oder der Liquidation der juristischen Person.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins „The Clansmen“ e.V. sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand des Vereins „The Clansmen“ e.V. besteht aus

1. dem Vorsitzenden und
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden

als geschäftsführendem Vorstand gemäß § 26 BGB sowie

3. dem Schatzmeister und
4. dem Schriftführer.

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist zuständig vor allem für

- die laufenden Geschäfte,
- die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung des Haushaltsplanes, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und die Erstellung der Jahresberichte,
- die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt. Der Schatzmeister und der Schriftführer werden für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden erfolgt alternierend für die Dauer von 3 Jahren bzw. 2 Jahren, beginnend mit einer 3-jährigen Amtsperiode des 1. Vorsitzenden und einer 2-jährigen Amtsperiode des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Mitglied des Beirats für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Zur Förderung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Vorstand wird diesem ein beratendes Organ, der Beirat, zur Seite gestellt. Der Beirat wird zusammen mit dem Vorstand für je eine Amtsperiode berufen. Er besteht aus mindestens zwei aktiven Mitgliedern.

(5) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins „The Clansmen“ e.V. Sie ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Ausschlüssen und Vereinsauflösung,
 - Berufungen zum Beirat,
 - Feststellung des Mitgliedsbeitrags,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Aufnahme von fördernden Mitgliedern,
 - weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.
- (3) Der Vorstand muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes und Zweckes fordern oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die gesetzlichen Regelungen nichts anderes vorschreiben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu bestätigen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die alle Kassengeschäfte des Vereins „The Clansmen“ e.V. auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins „The Clansmen“ e.V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Das Vereinsvermögen fällt, wie auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, dann einem gemeinnützigen Zweck zu, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Hierbei muss es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft handeln, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung der Seniorenbetreuung verwendet.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins „The Clansmen“ e.V. nur eine Fusion mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, geht das Vermögen nur dann auf den neuen Rechtsträger über, wenn dieser die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt für Körperschaften anerkannt bekommen hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Insoweit muss die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet sein. Ist dies nicht der Fall, so gilt Absatz 1, Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.03.2009 in Uetze errichtet und zuletzt geändert am 19.03.2014.

Uetze, 19.03.2014